

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/3120, 18/3251, 18/3445 —**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Tobias Lindner, Klaus-Dieter Gröhler, Bettina Hagedorn
und Roland Claus**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, ab dem 1. Januar 2015 die Opferrente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) zu erhöhen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Der Bund trägt 65 Prozent der Leistungsausgaben nach dem StrRehaG. Gegenüber 2014 ergeben sich ab 2015 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 18 Mio. Euro. Die Mehrzahl der Leistungsbezieher nach dem StrRehaG und die Mehrzahl möglicher Antragsteller befinden sich bereits im Rentenalter. Renten werden bei der Berechnung der für den Bezug maßgeblichen Einkommensgrenze nicht berücksichtigt, so dass die Erhöhung der Leistungsbeträge in der überwiegenden Zahl der Fälle den Betroffenen voll zugutekommt.

Der Bund trägt 60 Prozent der Leistungsausgaben nach dem BerRehaG. Gegenüber 2014 ergeben sich ab 2015 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,41 Mio. Euro.

2. Länder

Die Länder tragen 35 Prozent der Leistungsausgaben nach dem StrRehaG. Gegenüber 2014 ergeben sich ab 2015 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 9,7 Mio. Euro.

Die Länder tragen 40 Prozent der Leistungsausgaben nach dem BerRehaG. Gegenüber 2014 ergeben sich ab 2015 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,28 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die bisher schon Leistungen beziehen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Erhöhung der Leistungsbeträge muss von den Behörden, die das StrRehaG und das BerRehaG vollziehen, von Amtswegen beachtet werden. Bei neuen Antragsverfahren oder Überprüfungsverfahren entsteht kein Aufwand, der über den bisherigen Erfüllungsaufwand hinausgeht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht einmalig ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der Leistungsbescheide an die neuen Leistungshöhen; eine Neubescheidung ist nur in den wenigen Fällen notwendig, in denen wegen zu berücksichtigenden Einkommens bisher ein Differenzbetrag gezahlt wird.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Klaus-Dieter Gröhler
Berichterstatter

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Roland Claus
Berichterstatter